



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Franz Krieger
Tel.: +43 (3462) 2606-220
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-8842/2017-5

Deutschlandsberg, am 24.02.2017

Ggst.: Autohaus Resch GmbH & Co KG,
Betriebliche Abwasserreinigungsanlage
in der KG 61025 Hörbing;
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.6.1997, GZ.: 33.21 R 39-97/2, wurde der Autohaus Resch GesmbH & Co KG, 8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 87, die wasserrechtliche Bewilligung für

- a) die **Einleitung von** - über eine Abscheideanlage - **mechanisch vorgereinigten Ab- und Waschwässer** in die öffentliche Kanalisation des AWV „Laßnitz-Wildbach-Gamsbach“ im Ausmaß von max. 0,5 l/s und
- b) die **Einleitung von** – über eine Parkflächenentwässerungsanlage - **mechanisch vorgereinigten Oberflächenwässer** aus dem Bereich der Gebrauchtwagenabstell- und der Kundenparkplätze, des Manipulationsbereiches und der Repräsentationsfläche für Neuwagen in den öffentlichen Regenwasserkanal in der Grazer Straße im Ausmaß von max. 10 l/s (Bemessungsregensspende 150 l/s.ha),

auf den GrdSt. Nr. 513/3, 514/4 und 592/5, alle KG 61025 Hörbing, befristet bis zum 30.6.2017 erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht für die Autohaus Resch GesmbH & Co KG ist unter **PZ 3/2387** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit der Eingabe vom 29.12.2016 hat die Autohaus Resch GesmbH & Co KG um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 21 (3), 32, 32b, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 54/2014, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, 28. März 2017, mit Beginn um ca. 15.30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim **Autohaus Resch GesmbH & Co KG, 8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 87**, festgesetzt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 11, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Franz Krieger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Autohaus Resch GesmbH & Co KG, 8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 87;
2. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 35 (**2-fach**), mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe und das Grundstücksverzeichnis der Gemeinde mitbringen.
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**;
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als **Verwalter des Öffentlichen Wassergutes**;
5. Baubezirksleitung Südweststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, 8435 Wagna, Marburgerstraße 75, mit dem Ersuchen um **Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen**;
6. Abwasserverband „Laßnitz-Wildbach-Gamsbach“, z. Hd Ing. Alexander Mathi, 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 35;
7. Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg.

F.d.R.d.A.

Maria Kiendl